



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit



Standort-
Zwischenlager
Brunsbüttel

Das Standort-Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle wurde am 5. Februar 2006 mit der Einlagerung des ersten Behälters in Betrieb genommen. Das Zwischenlager, das auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerkes Brunsbüttel errichtet wurde, verfügt über 80 Behälterstellplätze.

Geschichtlicher Hintergrund der Standort-Zwischenlager

Das Zwischenlager Brunsbüttel gehört zu insgesamt zwölf dezentralen Standort-Zwischenlagern, die Anfang der 2000er Jahre direkt angebunden an Kernkraftwerken in Deutschland errichtet wurden. Sie ergänzten ein Konzept, das bisher hauptsächlich auf Zwischenlager an zentralen Standorten gesetzt hatte. So waren zu Beginn der Kernenergienutzung in Deutschland die zentralen Zwischenlager wie in Gorleben als Teile eines sogenannten Brennstoffkreislaufes geplant. Bestrahlte Brennelemente sollten in einer Wiederaufarbeitungsanlage in Teilen zu neuem Kernbrennstoff verarbeitet werden. Die Abfälle, die aus der Wiederaufarbeitung im Ausland entstanden, wurden an den zentralen Zwischenlagern aufbewahrt. Dieses Entsorgungskonzept, das eine Vielzahl an Transporten erforderte, wurde mit der Novellierung des Atomgesetzes 2002 grundlegend verändert. Um die Transporte der hochradioaktiven Abfälle zu vermeiden, verpflichtete der Gesetzgeber die Kernkraftwerksbetreiber, die bestrahlten Brennelemente an den Standorten der Reaktoren zwischenzulagern. Die Aufbewahrung der Abfälle wurde auf 40 Jahre befristet. Die Wiederaufarbeitung der bestrahlten Brennelemente verbietet das Gesetz zum Jahr 2005.

Genehmigungsverfahren für das Zwischenlager in Brunsbüttel

Am 30. November 1999 stellte die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG einen Antrag für das Standort-Zwischenlager. Für die Genehmigung der Aufbewahrung bestrahlter Kernbrennstoffe in Zwischenlagern war damals das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuständig. Im November 2003 erteilte das BfS nach Prüfung aller Sicherheitsaspekte die Aufbewahrungsgenehmigung. Die Zwischenlagerung ist ab dem Zeitpunkt der Einlagerung des ersten Behälters auf 40 Jahre befristet. Das Zwischenlager wurde nach dem STEAG-Konzept errichtet, das an insgesamt sechs nördlichen Kernkraftwerksstandorten umgesetzt wurde. Charakteristische Merkmale dieser Bauweise sind der Empfangsbereich, an den sich ein großer Lagerbereich mit Stahlbetonwänden in einer Stärke von ca. 1,20 Meter anschließt.

Genehmigungsvoraussetzung war unter anderem auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, wie z. B. Sabotage- oder Terrorakte, nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Das BfS genehmigte die Lagerung von maximal 80 Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52. Diese durften dabei folgende Parameter bei der Lagerung insgesamt nicht überschreiten:

- » 450 Tonnen Schwermetallmasse
- » 6,0 x 10¹⁹ Becquerel Aktivität
- » 2.000 kW Wärmeleistung

Am 6. August 2011 erlosch die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel gemäß § 7 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 des Atomgesetzes (AtG). Seit diesem Zeitpunkt sind keine weiteren bestrahlten Brennelemente mehr angefallen.

Gerichtsverfahren

Gegen die Aufbewahrungsgenehmigung von 2003 erhob ein Anwohner am 17. Februar 2004 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht (OVG Schleswig). Der Kläger sah sich in seinen Grundrechten auf Leben, Gesundheit und Eigentum verletzt. Er bezweifelte, dass das Zwischenlager ausreichend Schutz gegen einen gezielten Absturz eines Passagierflugzeugs und Terrorangriffe gewährleiste.

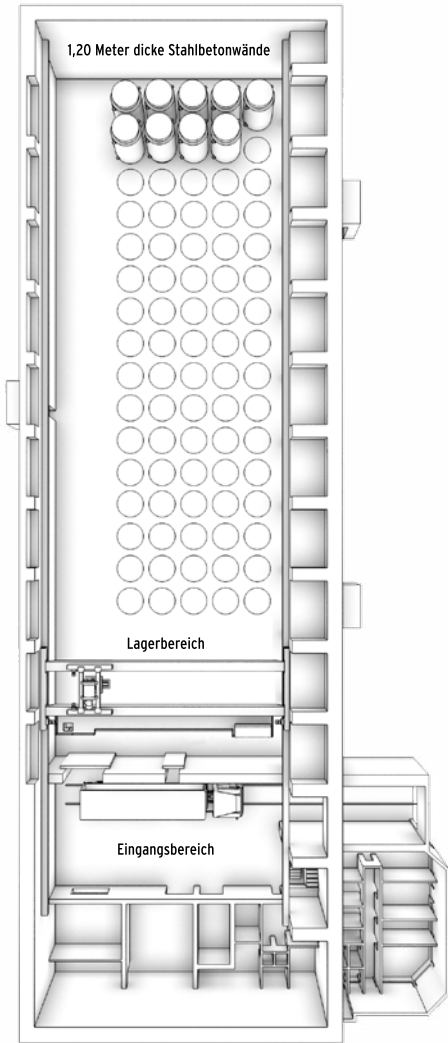
Es folgte ein langjähriger Rechtsstreit. Zunächst hatte das OVG Schleswig am 31. Januar 2007 die Klage abgewiesen. Anschließend hob das Bundesverwaltungsgericht am 10. April 2008 diese Entscheidung auf. Das Verfahren lag dann erneut beim OVG Schleswig, das diesmal der Klage des Anwohners stattgab. Mit Urteil vom 19. Juni 2013 hob das OVG Schleswig die Aufbewahrungsgenehmigung von 2003 auf. Rechtskräftig wurde das Urteil mit dem bestätigenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2015.

Keine der genannten Gerichtsentscheidungen erfolgte, weil Sicherheitsdefizite festgestellt worden sind. Die Gerichte haben sich zur Frage der tatsächlichen Sicherheit des Zwischenlagers (etwa gegen Terrorangriffe) nicht geäußert. Was sie bemängelten war, dass das BfS im Genehmigungsverfahren diesen Punkt nicht im hinreichenden Umfang ermittelt habe.

Das BfS hatte als vormalige Genehmigungsbehörde in den Gerichtsverfahren zwar dargelegt, dass es alle Aspekte, insbesondere auch die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes, umfassend geprüft habe. Die dabei zugrundeliegenden Unterlagen konnte das BfS jedoch im Verfahren nicht offen legen: Denn das Wissen um geeignete Schutzmaßnahmen stellt ebenfalls ein Schutzgut dar, das nicht veröffentlicht werden kann. So soll verhindert werden, dass das Wissen wiederum von Terroristen für Angriffe missbraucht wird.

Das BfS hat bei der Genehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel das zum Genehmigungszeitpunkt geltende Regelwerk vollumfänglich angewandt. Es ist mit der Prüfung der Auswirkungen eines gezielten Flugzeugabsturzes nach dem 11. September 2001 gegen den Widerstand der Stromversorger sogar darüber hinausgegangen. Bei allen Standort-Zwischenlagern wurde der gezielte Flugzeugabsturz bereits in den Grundgenehmigungsverfahren geprüft.

Aufsichtliche Anordnung und Neugenehmigung



Halle nach dem STEAG-Prinzip

Mit der Aufhebung der Aufbewahrungsgenehmigung ist die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Zwischenlagerung am dortigen Standort entfallen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) hat als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde am 16. Januar 2015 eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 AtG erlassen. Mit der Anordnung wird die Aufbewahrung der Behälter vorübergehend bis spätestens Januar 2018 geduldet. Zum Zeitpunkt, als die Genehmigung gerichtlich aufgehoben wurde, befanden sich neun Behälter mit bestrahlten Brennelementen im Zwischenlager. Die Anordnung verpflichtet die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG als Betreiberin des Standort-Zwischenlagers, unverzüglich für eine genehmigte Aufbewahrung der Kernbrennstoffe zu sorgen.

Am 16. November 2015 beantragte die Betreiberin die Genehmigung für die Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Standort-Zwischenlager. Sie soll wie die ursprüngliche Genehmigung bis zum 4. Februar 2046 befristet erteilt werden.

Der Antrag umfasst die Aufbewahrung aller bestrahlten Brennelemente, die sich bereits im Zwischenlager bzw. noch im Kernkraftwerk Brunsbüttel befinden. Hierfür soll das bestehende Lagergebäude genutzt werden. Aufgrund der vorzeitigen Außerbetriebnahme des Kernkraftwerks Brunsbüttel im Jahr 2011 werden von den ursprünglich vorgesehenen 80 Stellplätzen im Standort-Zwischenlager Brunsbüttel nur noch 24 Stellplätze für die Aufbewahrung der Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel benötigt. Ferner ist die Nachzerfallswärme der Brennelemente schon erheblich abgeklungen. Insgesamt sind die nunmehr beantragte Wärmeleistung der Behälter (sowohl pro Behälter als auch insgesamt), die Gesamtschwermetallmasse und die Gesamtaktivität des Inventars heute geringer als in der Aufbewahrungsgenehmigung von 2003 festgelegt.

Auf Basis der Aufbewahrungsgenehmigung von 2003 wurden weitere Änderungsgenehmigungen erteilt oder waren bis zum 16. Januar 2015 zumindest beantragt. Die Antragsgegenstände der bereits erteilten Änderungsgenehmigungen sowie der damals beantragten Änderungsgenehmigungen sind ebenfalls Teil des neu beantragten Genehmigungsverfahrens.

Die Antragstellerin hat sich zur Wiedererlangung einer Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für ein Neugenehmigungsverfahren entschieden. Es handelt sich nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, da eine Aufbewahrung von Kernbrennstoffen von mehr als 10 Jahren beantragt ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst alle aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen, u. a. auch die aus den ggf. erforderlichen baulichen Maßnahmen, über deren Zulässigkeit andere Behörden entscheiden. Die erforderliche Koordinierung für die spätere Zusammenstellung der Umweltauswirkungen erfolgt durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE).

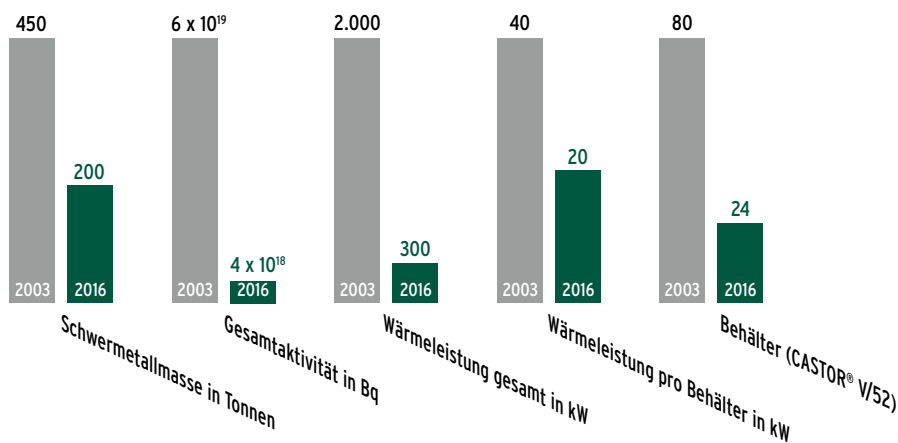
Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchgeführt und schließt eine Beteiligung der Öffentlichkeit mit ein. Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, frühzeitig über das geplante Vorhaben zu informieren und Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern und Einwendungen zu erheben. Das Verfahren beinhaltet u. a. folgende Schritte:

Bekanntmachung des Vorhabens am 4. Januar 2017 im Bundesanzeiger und in den örtlichen, standortnah verbreiteten Tageszeitungen. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf der Internetseite des BfE bekanntgegeben.

- » Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Vorhaben durch das BfE: Während der Auslegungsfrist von zwei Monaten (hier 11. Januar 2017 bis 10. März 2017) konnten betroffene Bürgerinnen und Bürger auf dieser Grundlage Einwendungen geltend machen.
- » Erörterungstermin: Die Einwendungen werden in einem Erörterungstermin ab dem 14. Juni 2017 im Elbeforum Brunsbüttel mit den Einwenderinnen und Einwendern diskutiert. Diese haben dort die Gelegenheit, ihre Anliegen zu erläutern.

Die Einwendungen sowie die Ergebnisse des Erörterungstermins fließen in anstehende Genehmigungsverfahren ein. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Transparenz für Umweltverträglichkeitsprüfungen wurde das Nachbarland Dänemark ebenfalls über das Vorhaben informiert. Falls die dänische Espoo-Kontaktstelle es für notwendig erachtet, wird die Öffentlichkeit in Dänemark an dem Verfahren beteiligt.

Vergleich Kerngrößen alte und neu beantragte Genehmigung



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Krausenstraße 17 - 18

10117 Berlin

Infotelefon: +49 (0)30 18333 1760

E-Mail: poststelle@bfe.bund.de

De-Mail: Poststelle@bfe.de-mail.de

Internet: www.bfe.bund.de

Pressekontakt:

Telefon: +49 (0)30 18333 1130

E-Mail: presse@bfe.bund.de

Gestaltung:

Quermedia GmbH, Kassel

Fotos:

Titelseite: picture alliance / dpa (Fotograf: Ulrich Perrey)

Innenteil: BfE

Stand:

Juni 2017